

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 1233-01

Stuttgart, 12.09.2016

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 21.07.2016
Betreff Waren Kundgebungen von Erdogan-Anhängern angemeldet?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

### Zu Frage 1

Anlässlich der aktuellen Ereignisse in der Türkei am 15. Juli 2016 handelte es sich bei den Kundgebungen vom 15. und 16. Juli 2016 um Spontanversammlungen. Aufgrund dessen erfolgte beim Amt für öffentliche Ordnung keine Anmeldung.

Da Spontanversammlungen ungeplant aus aktuellem Anlass und grundsätzlich ohne Anmeldung und Versammlungsleiter stattfinden, hat hier Art. 8 Abs. 1 GG nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Brokdorf-Beschluss (BVerfGE 69, 315) Vorrang vor den Regelungen des Versammlungsgesetzes.

### Zu Frage 2

Nach Angaben des Polizeipräsidiums Stuttgart waren in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli 2016 insgesamt 56 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Zusammenhang mit der Versammlung betraut.

Anlässlich der Versammlung am Nachmittag des 16. Juli 2016 waren 27 Einsatzkräfte des Stuttgarter Polizeipräsidiums eingesetzt.

### Zu Frage 3

Nach Angaben des Polizeipräsidiums Stuttgart wurden bei den Kundgebungen keine verbotenen Flaggen oder Symbole festgestellt.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>